



EUROPEAN CENTRAL BANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 21. November 2000

auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung in Hinblick auf die Erhebung von Daten zur Zahlungsbilanzstatistik in der Bundesrepublik Deutschland

(CON/00/28)

1. Am 31. Oktober 2000 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie um eine Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung in Hinblick auf die Erhebung von Daten zur Zahlungsbilanzstatistik in der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen von Rechtsvorschriften. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Der Verordnungsentwurf sieht die Anhebung der Freigrenze für die Meldepflichten für außenwirtschaftliche Zahlungen von 5000 DM auf 12 500 Euro sowie die Aufhebung der Meldepflicht für Wareneinfuhrzahlungen gegenüber der Bundesbank vor. Damit zielt der Verordnungsentwurf darauf ab, ein effizientes Funktionieren der Zahlungssysteme im Euro-Währungsgebiet zu fördern sowie die Meldepflichten für Geldinstitute und sonstige Meldepflichtige zu beschränken.
4. Die EZB begrüßt die Anhebung der Freigrenze für die Meldepflichten für außenwirtschaftliche Zahlungen von 5000 auf 12 500 Euro, die in Einklang steht mit der in der im Juni 2000 erarbeiteten Stellungnahme des Ausschusses für die Währungs- Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken enthaltenen Empfehlung.

5. Die EZB erhebt keine Einwände gegen die im Verordnungsentwurf vorgesehene Abschaffung der Meldepflicht für Wareneinfuhrzahlungen gegenüber der Bundesbank, und geht davon aus, dass die Gesamtqualität des deutschen Beitrags zu den Aggregaten des Euro-Währungsgebietes durch diese Änderungen nicht beeinträchtigt wird.

6. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21 November 2000.

Der Präsident der EZB

[Unterschrift]

Willem F. DUISENBERG